

GOZ aktuell

Zahnerhaltung durch moderne Füllungstherapie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der BLZK Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Moderne Behandlungskonzepte und hochwertige Materialien ermöglichen eine minimalinvasive und substanzschonende Füllungstherapie. Trotz weitreichender Präventionsmaßnahmen und allgemein verbesserter Mundgesundheit gehören Zahnfüllungen noch immer zu den häufigsten Behandlungen in der Zahnarztpraxis. Um möglichst viel von der gesunden, eigenen Zahnschicht zu erhalten, werden die entsprechenden Eingriffe so gering wie möglich durchgeführt. Diese für den Patienten vorteilhafte Behandlung gestaltet sich für den Zahnarzt als anspruchsvoll und aufwendig. Eine entsprechende Honorierung sollte deshalb gewährleistet sein. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer informiert in diesem Beitrag über die im Gebührenverzeichnis der GOZ aufgeführten Positionen sowie über Maßnahmen, die analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ im Zusammenhang mit der modernen Füllungstherapie zu berechnen sind.

Füllungen mit plastischem Füllungsmaterial

GOZ 2050, 2070, 2090, 2110

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung

- Die Leistungen werden je Kavität, also bei getrennten Kavitäten gegebenenfalls auch mehrfach je Zahn berechnet.
- Die Kosten des Füllungsmaterials sind mit der Gebühr abgegolten.
- Das gegebenenfalls erforderliche Anlegen einer Matrize und/oder anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, die Ausarbeitung auf der Kaufläche beziehungsweise der Oberfläche und gegebenenfalls an den approximalen Kontaktflächen sowie die Okklusionskontrolle sind Bestandteile der Leistung.
- Neben der Präparation eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder eines Brücken- oder Prothesenankers sind Leistungen nach den Nummern 2050, 2070, 2090 und 2110 nicht berechnungsfähig.
- Kavitätenversorgungen *innerhalb der Präparationssitzung* werden als Aufbaufüllung berechnet. Wird der Leistungsinhalt der Nummern 2050 ff. an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone, Brücke oder einem Prothesenanker versorgt werden sollen, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen. Dies kann u. a. erforderlich sein, wenn eine klinische Reaktion des Zahnes abgewartet werden muss oder wenn die spätere Versorgung des Zahnes noch nicht definitiv entschieden ist.

Füllungen mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik

GOZ 2060, 2080, 2100, 2120

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

- Die Leistungen werden je Kavität, also bei getrennten Kavitäten gegebenenfalls auch mehrfach je Zahn berechnet. Siehe hierzu auch den Beschluss Nr. 1 vom 15. Februar 2023 des GOZ-Senats der BLZK auf Seite 34 dieser Ausgabe.
- Zusätzlich verwendete konfektionierte Füllkörper (Inserts) als Teil der Restauration sind Bestandteil der Leistung.
- Die Leistung kann in Ein- oder Mehrschichttechnik erbracht werden.
- Die Kosten des Restaurationsmaterials, gegebenenfalls auch für Inserts, sind mit der Gebühr abgegolten.
- Das gegebenenfalls erforderliche Anlegen einer Formgebungshilfe ist im Leistungstext nicht beschrieben und ist unter der Nr. 2030 GOZ (Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen) zusätzlich berechnungsfähig.
- Das gegebenenfalls erforderliche Legen einer Unterfüllung ist im Leistungstext nicht beschrieben. Es stellt weder einen typischen Bestandteil noch eine besondere Ausführung einer Kompositfüllung dar, sondern eine selbstständige zahnärztliche Leistung, und ist daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zusätzlich zu berechnen.
- Die Ausarbeitung auf der Kaufläche beziehungsweise der Oberfläche und gegebenenfalls an den approximalen Kontaktflächen sowie die Okklusionskontrolle sind Bestandteil der Leistung.
- Neben der Präparation eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder eines Brücken- oder Prothesenankers sind Leistungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 nicht berechnungsfähig.
- Kavitätenversorgungen *innerhalb der Präparationssitzung* werden als Aufbaufüllung berechnet. Wird der Leistungsinhalt der Nummern 2050 ff. an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone, Brücke oder einem Prothesenanker versorgt werden sollen, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen. Dies kann u. a. erforderlich sein, wenn eine klinische Reaktion des Zahnes abgewartet werden muss oder wenn die spätere Versorgung des Zahnes noch nicht definitiv entschieden ist.

Aufbaufüllungen

GOZ 2180

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

- Die Leistung beinhaltet die Vorbereitung eines durch umfangreiche Hartsubstanzdefekte geschädigten Zahnes mit einer plastischen Aufbaufüllung bzw. Restauration.
- Sie dient der Vorbereitung des Zahnes, um für eine Kronenpräparation genügend Substanz bereitzustellen.
- Sie wird im Zusammenhang mit der sich zeitnah anschließenden Überkronung des Zahnes ausgeführt.

- Kavitätenversorgungen mit Aufbaumaterial, die mit Kauflächenmorphologie und/oder Approximalkontakten gestaltet werden, können nach den Nummern 2050 ff. berechnet werden. Dies kann u. a. erforderlich sein, wenn eine klinische Reaktion des Zahnes abgewartet werden muss oder wenn die spätere Versorgung des Zahnes noch nicht definitiv entschieden ist.
- Die Leistung kann je Zahn nur einmal berechnet werden. Die adhäsive Verankerung der Aufbaufüllung wird separat mit GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) berechnet.
- Wird eine neue Aufbaufüllung an diesem Zahn erforderlich, kann die Leistung erneut berechnet werden.
- Der kanalverankerte Kronenkernaufbau ist mit dieser Gebührennummer nicht abgebildet und wird entsprechend § 6 Absatz 1 analog berechnet.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Mehrschichtiger Aufbau verlorengegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone

- Die angewandte Mehrschichttechnik mit Kompositmaterial zum Aufbau entspricht nicht dem Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 2180.
- Die Leistung ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgeführt.

Die Bundeszahnärztekammer erklärt dazu in einer Stellungnahme:

„Ein Kronenaufbau kann mit anzumischenden selbsthärtenden mineralischen Zementen oder selbsthärtenden Zwei-Komponenten-Kunststoffen erstellt werden. Dafür wurde in der GOZ 1988 die Gebührennummer 218 beschrieben.“

Diese Gebühr wurde mit der Gebührennummer 2180 im Wortlaut und der Honorarbemessung unverändert in die GOZ 2012 übernommen. Hinzu kam die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit der GOZ 2197 für eine fakultative adhäsive Befestigung.

Neben den älteren Methoden zur Erstellung von Kronenaufbauten existiert nach der Entwicklung moderner Komposite im 21. Jahrhundert eine davon gänzlich differente Leistung für die Vorbereitung eines entsprechend in seiner Hartsubstanz reduzierten Zahnes: Die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Mehrschichttechnik und Lichthärtung.

Während bei der Aufbaufüllung mit plastischen, selbsthärtenden Zementen nach Exkavation in der Regel in einem Zuge ein mit einer Matrize umfasster Zahn gefüllt wird, geschieht dies bei der Verwendung lichthärtender Komposite in mehrmaligen Einzelportionierungen, die jedes Mal polymerisiert werden müssen. Die adhäsive Befestigung einschließlich Konditionierung ist dem materialspezifischen Grundsatz nach ein systemimmanenter und unverzichtbarer Bestandteil einer Kompositaufbaurestauration.“

Inlays

GOZ 2150, 2160, 2170

Einlagefüllungen aus Gold, Keramik oder Kunststoff

- Die Leistungen beinhalten die Präparation der Kavität, gegebenenfalls Farbbestimmung, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einzementieren, Nachkontrolle und Korrekturen.

- Die Leistungen nach diesen Nummern werden für direkt oder indirekt hergestellte Inlays in Ansatz gebracht.
- Material- und Laborkosten sind gesondert berechenbar.
- Die provisorische Versorgung der präparierten Kavität ist gesondert mit GOZ 2260 (Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung) beziehungsweise GOZ 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung) berechnungsfähig.
- Die Versorgung von Kavitätenunterschnitten bei Inlays ist Bestandteil der Kavitätenpräparation der Einlagefüllung.
- Die Versorgung des Zahnes in vorangehender Sitzung mit plastischem Material, zum Beispiel zur diagnostischen oder prognostischen Abklärung, ist nach den Nummern 2050 ff. separat zu berechnen.
- GOZ 2180 (Aufbaufüllung), GOZ 2190 (Gegossene Stiftverankerung) und GOZ 2195 (Schraubenaufbau/Glasfaserstift) sind nicht zusätzlich berechenbar.
- Wird die gesamte Kaufläche rekonstruiert, kann statt einer Einlagefüllung eine Teilkrone nach der GOZ-Nr. 2220 berechnet werden.
- Eine Einlagefüllung als Brückenanker wird mit GOZ-Nr. 5010 (Ankerkrone mit Hohlkeh- und Stufenpräparation) in Rechnung gestellt.

Hinweis:

Der Austausch einer intakten Füllung aus ästhetischen Gründen stellt eine Wunschleistung dar. Für eine Wunschleistung gibt es keine medizinische Notwendigkeit.

Bei Leistungen auf Verlangen sollte vor Leistungserbringung eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ getroffen werden. Dies gilt auch für mögliche Begleitleistungen.

Alle Leistungen, die im Behandlungsfall mit der Verlangensleistung im Zusammenhang stehen, sind umsatzsteuerpflichtig.

Zusätzliche Leistungen

GOZ 2197

Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)

- Die Gebühr ist in Verbindung mit der Eingliederung von Einlagefüllungen berechenbar.
- Die Berechenbarkeit der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Leistungen 2060, 2080, 2100 und 2120 (adhäsive Füllungen) ist zurzeit rechtlich umstritten. Diverse Gerichte lehnen die Abrechenbarkeit ab. Das Amtsgericht Bonn hat eine Berechnung der Gebührennummern 2060 GOZ ff. und der Position 2197 GOZ als zulässig erklärt (Urteil vom 28.07.2014).

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesdetektor

- Das Anfärben von Restkaries mit Kariesdetektor trägt zur Qualitätsverbesserung der Versorgung bei.
- Für die Erbringung dieser Maßnahme ist ein separater Arbeitsschritt notwendig.
- Die Maßnahme stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgeführt ist.



Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Parapulpäre Stiftverankerung

- Die Verankerung einer Füllung durch parapulpäre Stifte ist in der GOZ 2012 nicht mehr enthalten.
- Die Maßnahme stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgeführt ist.
- Verschiedene Kostenerstatter vertreten die Ansicht, auch die analoge Berechnung wäre nicht möglich, da der Verordnungsgeber die Leistung bewusst nicht mehr in die GOZ 2012 aufgenommen habe.

GOZ 2130

Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration

- Restaurationen sind nach der gebührenrechtlichen Definition plastische Füllungen.
- Die Leistung beinhaltet neben der klinischen Kontrolle Maßnahmen an einer vorhandenen Füllung oder Restauration.
- Die Maßnahme gilt für alle vorhandenen Füllungen und Restaurationen unabhängig vom Material und von der Anzahl der Flächen.
- Sie ist je Füllung beziehungsweise Restauration, gegebenenfalls auch mehrfach pro Zahn berechnungsfähig.
- Sie kann nur in separater Sitzung berechnet werden.
- Die Politur von einer in vorangegangener Sitzung gelegten Füllung/Restauration wird nach dieser Nummer berechnet, sofern die Politur nicht Bestandteil der Leistung ist.
- Für die Politur älterer Restaurationen kann diese Nummer immer in Ansatz gebracht werden auch dann, wenn sitzungsgleich an diesem Zahn an anderer Stelle eine neue Restauration gelegt wird.

Minimalinvasive Behandlung

GOZ 2050 ff.

Kariesbehandlung unter Anwendung eines Lasers

Die Kavitätenpräparation unter Anwendung eines Lasers stellt keine selbstständige Leistung dar, da es sich nur um eine besondere Ausführung der Hauptleistung handelt.

- Der Einsatz ist nur in der Gebührenbemessung nach § 5 GOZ oder einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berechnen.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Facing

Zähne, die feine oberflächliche Beschädigungen aufweisen, die durch Säureeinwirkung (Erosionen) oder Schmelzfehlbildungen entstanden sind, können mittels Versiegelung in Adhäsivtechnik geschützt werden.

- Die Leistung ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht enthalten.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesinfiltration

Mit der Kariesinfiltration wird beginnende Karies frühzeitig beseitigt, ohne dabei gesunde Zahnschubstanz abtragen zu müssen.

- Die Maßnahme stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht aufgeführt ist.

Zahnaufbau mit Komposit (versus Einzelkrone) – Verschiedene Abrechnungsoptionen

Moderne hochwertige Komposite in Verbindung mit aufwändigen Verarbeitungstechniken ermöglichen heute die Rekonstruktion auch stark zerstörter Zähne mit plastischen Füllungsmaterialien. Für den Patienten bedeutet dies, dass die Behandlung zahnschubstanzschonend durchgeführt wird. Gleichzeitig ist der Zeit- und Kostenaufwand im Gegensatz zur Anfertigung einer Einzelkrone erheblich geringer.

- Eine Gebührenbemessung nach § 5 Abs. 2 GOZ wird vielfach nicht ausreichend sein. Alternativ ist daher eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ ebenso möglich wie eine analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ. Ferner kann auch die Berechnung mehrerer Füllungen nach den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 in Betracht kommen. Siehe hierzu den Beschluss Nr. 1 vom 15. Februar 2023 des GOZ-Senats der BLZK auf Seite 34 dieser Ausgabe.

Fazit

Leistungsfähigen Materialien, fortschrittlichen Behandlungsmethoden und der präzisen Vorgehensweise des Zahnarztes ist es zu verdanken, dass dauerhafte und stabile Füllungen angefertigt werden können, die keine ästhetischen Wünsche offenlassen. Dieses Behandlungskonzept kann aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mit dem in der GOZ 2012 vorgesehenen Gebührenrahmen vergütet werden. Es empfiehlt sich, mit dem Patienten eine Honorarvereinbarung zu treffen und ihn darüber aufzuklären, dass eine vollständige Erstattung nicht gewährleistet werden kann.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK